

Beispiel für eine Resolution des Sicherheitsrats

Vereinte Nationen

Sicherheitsrat

Resolution 2202 (2015)

verabschiedet auf der 7384. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die tragischen Ereignisse und die Gewalt in den östlichen Regionen der Ukraine,

in Bekräftigung seiner Resolution 2166 (2014),

fest überzeugt, dass die Situation in den östlichen Regionen der Ukraine nur durch eine friedliche Regelung der derzeitigen Krise beigelegt werden kann,

1. *billigt* das Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das am 12. Februar 2015 in Minsk angenommen und unterzeichnet wurde (Anlage I);
2. *begrüßt* die Erklärung des Präsidenten der Russischen Föderation, des Präsidenten der Ukraine, des Präsidenten der Französischen Republik und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, angenommen am 12. Februar 2015 in Minsk (Anlage II), und die darin von ihnen bekundete anhaltende Verpflichtung auf die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen;
3. *fordert* alle Parteien auf, das Maßnahmenpaket, einschließlich der darin vorgesehenen umfassenden Waffenruhe, vollständig umzusetzen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen

Minsk, 12. Februar 2015

1. Unverzügliche und umfassende Waffenruhe in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk in der Ukraine und ihre strikte Einhaltung ab 15. Februar 2015, 0 Uhr Ortszeit.
2. Abzug aller schweren Waffen durch beide Seiten um dieselbe Distanz, um eine mindestens 50 km breite Sicherheitszone für Artilleriesysteme mit Kaliber 100 mm oder mehr, eine 70 km breite Sicherheitszone für Mehrfachraketenwerfersysteme (MLRS) und eine 140 km breite Sicherheitszone für Mehrfachraketenwerfersysteme „Tornado-S“ (Uragan, Smertsch) und taktische Raketen-systeme (Tochka, Tochka U) zu schaffen:
 - für die ukrainischen Truppen: von der De-facto-Kontaktlinie;
 - für die bewaffneten Formationen aus den gesonderten Regionen der ukrainischen Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk: von der Kontaktlinie in Übereinstimmung mit dem Minsker Memorandum vom 19. September 2014.

Der oben spezifizierte Abzug der schweren Waffen soll spätestens am zweiten Tag der Waffenruhe beginnen und innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein.

Der Prozess wird von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) begleitet und von der Trilateralen Kontaktgruppe unterstützt.

3. Gewährleistung einer wirksamen Beobachtung und Verifizierung der Waffenruhe und des Abzugs der schweren Waffen durch die OSZE ab dem ersten Tag des Abzugs unter Einsatz aller erforderlichen technischen Ausrüstung einschließlich Satelliten, Drohnen, Radargeräten usw.
4. Aufnahme eines Dialogs am ersten Tag des Abzugs über die Modalitäten von lokalen Wahlen in Übereinstimmung mit dem ukrainischen Recht und dem Gesetz der Ukraine über das Interimsverfahren für die lokale Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk sowie über die künftigen Regelungen für diese Regionen auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Unverzügliche Verabschiedung eines Beschlusses des Parlaments der Ukraine spätestens 30 Tage nach der Unterzeichnung dieses Dokuments, in dem das Gebiet, das einen Sonderstatus genießt, nach dem Gesetz der Ukraine über das Interimsverfahren für die lokale Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage der Linie des Minsker Memorandums vom 19. September 2014.
5. Gewährleistung der Begnadigung und Amnestie durch Inkraftsetzung des Gesetzes, mit dem die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von Personen im Zusammenhang mit den Ereignissen verboten wird, die in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk stattfanden.
6. Gewährleistung der Freilassung und des Austausches aller Geiseln und widerrechtlich festgehaltenen Personen auf der Grundlage des Prinzips „alle gegen alle“. Dieser Prozess muss spätestens am fünften Tag nach dem Abzug abgeschlossen sein.
7. Gewährleistung des sicheren Zugangs, der Lieferung, Lagerung und Verteilung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen auf der Grundlage eines internationalen Mechanismus.
8. Festlegung der Modalitäten für eine volle Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen; dies umfasst Sozialtransfers wie Pensionszahlungen und andere Zahlungen (Einkünfte und Bezüge, rechtzeitige Begleichung aller Rechnungen für Versorgungsleistungen, Wiederaufnahme der Besteuerung innerhalb des rechtlichen Rahmens der Ukraine).

Zu diesem Zweck stellt die Ukraine die Kontrolle über das Segment ihres Bankensystems in den vom Konflikt betroffenen Gebieten wieder her, und nach Möglichkeit wird ein internationaler Mechanismus zur Erleichterung derartiger Transfers geschaffen.
9. Wiederherstellung der vollen Kontrolle über die Staatsgrenze durch die ukrainische Regierung im gesamten

110 Konfliktgebiet, die am ersten Tag nach den lokalen
Wahlen und nach der umfassenden politischen Rege-
lung (lokale Wahlen in den gesonderten Regionen der
Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk auf der Grund-
lage des Gesetzes der Ukraine und einer Verfassungsre-
form) endet; diese Regelung soll bis Ende 2015 finalisiert
115 werden, vorausgesetzt, dass Absatz 11 in Absprache und
im Einvernehmen mit Vertretern der gesonderten Re-
gionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk im
Rahmen der Trilateralen Kontaktgruppe umgesetzt wird.

120 10. Abzug aller ausländischen bewaffneten Formationen,
militärischen Ausrüstung und Söldner aus dem Hoheits-
gebiet der Ukraine unter Beobachtung der OSZE. Ent-
waffnung aller illegalen Gruppen.

11. Durchführung einer Verfassungsreform in der Ukraine,
125 wobei die neue Verfassung bis Ende 2015 in Kraft tre-
ten soll und die Dezentralisierung als Schlüsselement
vorsieht (einschließlich einer Bezugnahme auf die Be-
sonderheiten in den gesonderten Regionen Donezk und
Lugansk, und zwar in Absprache mit den Vertretern die-
130 ser Regionen), und Verabschiedung dauerhafter Rechts-
vorschriften über den Sonderstatus der gesonderten Re-
gionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk bis
Ende 2015 in Übereinstimmung mit den in der Fußnote
dargelegten Maßnahmen. [Anmerkung]

135 12. Auf der Grundlage des Gesetzes der Ukraine über das
Interimsverfahren für die lokale Selbstverwaltung in
den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Do-
nezk und Lugansk werden Fragen im Zusammenhang
mit den lokalen Wahlen mit Vertretern der gesonderten
140 Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk
im Rahmen der Trilateralen Kontaktgruppe erörtert und
abgestimmt. Die Wahlen werden in Übereinstimmung
mit den einschlägigen OSZE-Standards und unter Beob-
achtung der OSZE/des Büros für demokratische Institu-
145 tionen und Menschenrechte (BDIMR) durchgeführt.

13. Intensivierung der Arbeit der Trilateralen Kontakt-
gruppe, auch durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen
für die Umsetzung relevanter Aspekte der Minsker Ver-
einbarungen. Sie werden die Zusammensetzung der Tri-
150 lateralalen Kontaktgruppe widerspiegeln.

Anmerkung

Nach dem Gesetz über das Sonderverfahren für die lokale
Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwal-
155 tungsgebiete Donezk und Lugansk handelt es sich um fol-
gende Maßnahmen:

- Verzicht auf die Bestrafung, strafrechtliche Verfolgung
und Diskriminierung von Personen, die in die Ereignisse
verwickelt waren, die in den gesonderten Regionen der
160 Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk stattgefunden
haben;
- Recht auf sprachliche Selbstbestimmung;
- Beteiligung von Organen der lokalen Selbstverwaltung
an der Ernennung der Leiter der Staatsanwaltschaften
und Gerichte in den gesonderten Regionen der Verwal-
165 tungsgebiete Donezk und Lugansk;
- Möglichkeit für zentrale Regierungsstellen, Verein-
barungen mit Organen der lokalen Selbstverwaltung
betreffend die wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Entwicklung der gesonderten Regionen der Verwal- 170
tungsgebiete Donezk und Lugansk zu initiieren;

- staatliche Unterstützung der sozialen und wirtschaftli-
chen Entwicklung der gesonderten Regionen der Ver-
waltungsgebiete Donezk und Lugansk;
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammen- 175
arbeit in den gesonderten Regionen der Verwaltungsge-
biete Donezk und Lugansk mit Regionen der Russischen
Föderation durch zentrale Regierungsstellen;
- Schaffung von Volkspolizeieinheiten durch Beschluss
der lokalen Räte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen 180
Ordnung in den gesonderten Regionen der Verwaltungs-
gebiete Donezk und Lugansk.
- Die Befugnisse der in vorgezogenen Wahlen gewählten
und von der Werchowna Rada der Ukraine nach diesem
Gesetz ernannten Abgeordneten von lokalen Räten und 185
von Amtsträgern können nicht vorzeitig beendet wer-
den.

Mitglieder der Trilateralen Kontaktgruppe:
Botschafterin Heidi Tagliavini
L. D. Kutschma, zweiter Präsident der Ukraine 190
M. Ju. Surabow, Botschafter der Russischen Föderation in
der Ukraine
A.W. Sachartschenko
W. Plotnizki

Anlage II 195
**Erklärung des Präsidenten der Russischen Föderation, des
Präsidenten der Ukraine, des Präsidenten der Französi-
schen Republik und der Bundeskanzlerin der Bundesre-
publik Deutschland zur Unterstützung des Maßnahmen-
pakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, ange-
200 nommen am 12. Februar 2015 in Minsk**

Der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin,
der Präsident der Ukraine, Petro Poroschenko, der Präsident
der Französischen Republik, François Hollande, und die
Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Ange-
205 la Merkel, bekräftigen ihre uneingeschränkte Achtung
der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der
Ukraine. Sie sind der festen Überzeugung, dass es zu einer
ausschließlich friedlichen Lösung keine Alternative gibt. Sie
sind fest entschlossen, zu diesem Zweck einzeln und ge-
210 meinsam alle möglichen Maßnahmen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Staats- und Regie-
rungschefs das am 12. Februar 2015 angenommene und un-
terzeichnete Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker
215 Vereinbarungen, das von allen Unterzeichnern des Minsker
Protokolls vom 5. September 2014 und des Minsker Memo-
randums vom 19. September 2014 unterschrieben wurde.
Die Staats- und Regierungschefs werden zu diesem Prozess
beitragen und ihren Einfluss auf die jeweiligen Parteien
220 ausüben, um die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets zu
erleichtern.

Deutschland und Frankreich werden technische Expertise
für die Wiederherstellung des Bankensektors in den betrof-
fenen Konfliktgebieten zur Verfügung stellen, möglicher-
weise durch die Schaffung eines internationalen Mechanis-
225 mus zur Erleichterung von Sozialtransfers.

Die Staats- und Regierungschefs teilen die Überzeugung,
dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Eu-
ropäischen Union, der Ukraine und Russland der Beilegung



- 230 dieser Krise förderlich sein wird. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Fortsetzung der trilateralen Gespräche zwischen der Europäischen Union, der Ukraine und Russland über Energiefragen mit dem Ziel, nach dem Gas-Paket für den Winter weitere Folgeschritte zu vereinbaren.
- 235 Sie unterstützen ferner trilaterale Gespräche zwischen der Europäischen Union, der Ukraine und Russland, um praktische Lösungen für Bedenken zu erreichen, die Russland mit Blick auf die Umsetzung des tiefgreifenden und umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der Ukraine und der EU geäußert hat.
- 240 Die Staats- und Regierungschefs bekennen sich unverändert zur Vision eines gemeinsamen humanitären und

wirtschaftlichen Raums vom Atlantik bis zum Pazifik auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts und der Prinzipien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Die Staats- und Regierungschefs fühlen sich der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen weiter verpflichtet. Zu diesem Zweck vereinbaren sie die Schaffung eines Aufsichtsmechanismus im Normandie-Format, der in regelmäßigen Abständen zusammenzutreten wird, und zwar in der Regel auf der Ebene hoher Beamter der Außenministerien.

www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2202.pdf